

Ziener

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

71. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.	Seite
35. 26. IV. 78 VIII ZR 236/76	Baukostenzuschuß des Untermieters an den Untervermieter bei vorzeitiger Beendigung des Untermietvertrages. 243
36. 27. IV. 78 VII ZR 31/76	Zu den Pflichten des Gläubigerausschusses. 253
37. 28. IV. 78 V ZR 107/76	Wirksamkeit einer vom Notar in die beurkundete Erklärung eingefügten, vom Erklärenden überhörten Klausel. 260
38. 3. V. 78 IV ARZ 26/78	a) Entsprechende Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO bei negativem Kompetenzkonflikt zwischen Familiensenat und allgemeinem Zivilsenat eines Oberlandesgerichts. b) Zur Abgrenzung der Familiensachen nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 GVG (hier: Rechtsstreit zwischen geschiedenen Eheleuten über Rückgewähr von Leistungen, die auf Grund einer Regelung des Kindesunterhalts in einem Scheidungsfolgenvergleich erbracht worden sind, als Familiensache). 264

I N H A L T

Nr.		Seite
31. 23. V. 78 VI ZR 150/76	Ein Unfall, der sich beim Einfüllen von Öl mittels der Motorkraft eines Tankwagens außerhalb des Verkehrsraumes ereignet, ist nicht dem „Betrieb“ des Kraftfahrzeuges zuzurechnen.	212
32. 7. IV. 78 V ZR 154/75	a) Parteiwechsel in der Berufungsinstanz vom Zwangsverwalter auf den Schuldner nach Aufhebung der Zwangsverwaltung. b) Besitzrecht des einen Ehegatten an der dem anderen gehörenden Ehewohnung während eines Scheidungsrechtsstreits. c) Entsprechende Anwendung des § 988 BGB auf einen Fremdbesitzer, der schuldrechtlich nutzungsberechtigt zu sein glaubt.	216
33. 19. IV. 78 VIII ZR 39/77	a) Die in den Lieferungsbedingungen eines Wasserversorungsverbandes enthaltene Klausel, durch die der Verband sich von Schadensersatzansprüchen wegen der Beschaffenheit des Wassers freizeichnet, gilt nicht für Schäden, die durch eine von vornherein unsachgemäße Verlegung der Versorgungsleitungen schuldhaft verursacht worden sind. b) Wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Klage wegen eines Haftungsausschlusses abgewiesen hat, das Berufungsgericht dagegen einen solchen Haftungsausschluß verneint, so darf die Sache nicht wegen des Grundes des Anspruchs in den ersten Rechtszug zurückverwiesen werden.	226
34. 21. IV. 78 V ZR 235/77	Gelangt der Besteller einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung aus einem von seinem Vertragspartner zu vertretenden Umstand erst einige Zeit später als vorgesehen in den Besitz der mangelfreien Wohnung, so liegt ein zu ersetzender Vermögensschaden weder in dem zeitweiligen Ausfall der Nutzungsmöglichkeit als solcher noch in den Aufwendungen für den auf den Verzugszeitraum entfallenden Kapitaldienst für die – fristgerecht bezahlte – Vergütung und auch nicht in den zeitanteiligen umlagefähigen Gemeinschaftskosten.	234